

Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Weilburg

Der Magistrat der Stadt Weilburg hat sich durch Beschluss in seiner Sitzung am 26. August 2002 folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Vorsitz und Stellvertretung

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister führt den Vorsitz im Magistrat (vorsitzendes Mitglied). Die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat vertritt die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Falle einer Verhinderung. Die übrigen Stadträte/Stadträtinnen sind zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nur berufen, wenn die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat verhindert ist. Der Magistrat bestimmt mit Beschluss die Reihenfolge, in welcher die übrigen Stadträte/Stadträtinnen die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vertreten.

§ 2

Geschäftsverteilung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister verteilt die Geschäfte unter die Stadträte/Stadträtinnen nach Maßgabe des § 70 Abs. 1 HGO.
- (2) Die Stadträte/Stadträtinnen erledigen in den ihnen zugewiesenen Arbeitsgebieten die laufenden Verwaltungsangelegenheiten selbstständig. Dies gilt nicht soweit auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder Weisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder wegen der Bedeutung der Sache der Magistrat im Ganzen zur Entscheidung berufen ist.

§ 3

Einberufen der Sitzungen

- (1) Der Magistrat soll regelmäßig jede Woche am Montag um 16.00 Uhr zusammentreten.
Das vorsitzende Mitglied kann ihn zu jedem anderen Zeitpunkt einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern.
- (2) Das vorsitzende Mitglied muss den Magistrat unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Magistrates schriftlich verlangt, die zur Verhandlung zu stellenden Sachverhalte angibt und diese zur Zuständigkeit des Verwaltungsorganes gehören. Die Mitglieder, welche den Antrag stellen, müssen eigenhändig unterzeichnen.
- (3) Das vorsitzende Mitglied beruft die Stadträte/Stadträtinnen schriftlich zu den Sitzungen ein und gibt dabei die Tagesordnung an. Zwischen Zugang der Ladung und Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. Für Sitzungen nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 kann es die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Es muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.
- (4) Über Angelegenheiten, die im Ladungsschreiben nicht angegeben sind, kann der Magistrat nur beraten und beschließen, wenn dem zwei Drittel der in der Hauptsatzung festgelegten Zahl seiner Mitglieder zustimmen.

§ 4

Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Magistrates, der Kommissionen sowie der sonstigen Gremien teilzunehmen, in die sie entsandt wurden. Sie sollen außerdem an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung regelmäßig teilnehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben dem vorsitzenden Mitglied vor Sitzungsbeginn an.

- (3) Ein Mitglied, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem vorsitzenden Mitglied vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an.
- (4) Das vorsitzende Mitglied kann Bedienstete der Stadtverwaltung zuziehen. Auf Beschluss des Magistrates können im Einzelfalle auch andere Personen an den Sitzungen teilnehmen. Auf Antrag können Dritte mit Mehrheit von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

§ 5

Treupflicht

- (1) Stadträte/Stadträtinnen sind Ehrenbeamte und haben eine besondere Treupflicht gegenüber der Stadt. Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot vorliegen, entscheidet der Magistrat.

§ 6

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Stadträte/Stadträtinnen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte Angelegenheiten.
- (2) Auskünfte von Ergebnissen der Sitzungen an Presse, Rundfunk und Fernsehen werden ausschließlich durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder durch von ihr oder ihm hierzu besonders Beauftragte gegeben.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in § 4, § 5 und § 6 geregelten Pflichten zeigt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Aufsichtsbehörde an. Der Magistrat beschließt, ob gegen die Betroffene oder den Betroffenen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO eingeleitet wird.

§ 8

Vorlagen

- (1) Das vorsitzende Mitglied legt dem Magistrat die Vorlagen als Drucksache vor. Sie sollen einen begründeten Beschlussvorschlag enthalten.
- (2) Vorlagen können jederzeit zurückgezogen werden.

§ 9

Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit

- (1) Muss ein Mitglied annehmen, wegen Widerstreites der Interessen nicht mitberaten oder entscheiden zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem vorsitzenden Mitglied unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss es den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet der Magistrat, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

**§ 10
Beratung und Abstimmung**

- (1) Der Magistrat berät und beschließt in der Regel in nicht-öffentlichen Sitzungen.
- (2) Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach § 68 HGO.
- (3) Das vorsitzende Mitglied ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf. Der Magistrat kann eine andere Reihenfolge beschließen oder Tagesordnungspunkte absetzen.
- (4) Das vorsitzende Mitglied erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt es die Redefolge.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (6) Abzustimmen ist in der Regel durch Handaufheben.
- (7) Geheime Abstimmung ist unzulässig. Das gilt auch für Wahlen, es sei denn, dass ein Drittel der Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Im Übrigen gilt § 55 HGO sinngemäß für Wahlen, welche der Magistrat vornimmt.
- (8) Das vorsitzende Mitglied stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt.
- (9) In einfachen Angelegenheiten kann der Magistrat die Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn dem niemand widerspricht.

**§ 11
Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Jedes Mitglied kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss über das Verfahren des Magistrates. Hierzu gehören besonders Anträge auf
 1. Ändern der Tagesordnung,
 2. Absetzen eines Tagesordnungspunktes
 3. Zulassen oder Wiederausschließen der Öffentlichkeit
 4. Schluss der Rednerliste oder der Debatte,
 5. Unterbrechen, Aufheben oder Vertagen der Sitzung.

**§ 12
Anträge**

- (1) Jede und jeder Stadträtin/Stadtrat, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in den Magistrat einbringen.
- (2) Die Anträge sind schriftlich mit Beschlussvorschlag und Begründung einzureichen. § 8 gilt entsprechend. Die Anträge können auch durch Telefax, Computerfax oder E-Mail eingereicht werden.
- (3) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder einschränken zulässig.
Für Anträge über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, gilt § 3 Abs. 4.

**§ 13
Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Magistrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Sachverhalte, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind zu vermerken. Jedes Mitglied des Magistrates kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift vermerkt wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Für den Inhalt der Niederschrift ist die

Schriftführerin oder der Schriftführer alleine verantwortlich. Zu Schriftführern können Stadträtinnen/Stadträte oder Stadtbedienstete gewählt werden.

- (3) Die Niederschrift liegt ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Amt für Gremien und Soziales, zur Einsicht für die Stadträtinnen/Stadträte sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister offen. Gleichzeitig sind ihnen Abschriften zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der oder dem Stadträtin/Stadtrat zuvor vereinbart wurde.
- (4) Mitglieder können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift bis einschließlich zur nächsten Magistratssitzung bei dem vorsitzenden Mitglied schriftlich erheben. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Magistrat in der nächsten Sitzung.

**§ 14
Stellung des Magistrates in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates**

- (1) Alleine die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates für den Magistrat sprechen. Sie oder er vertritt und begründet dessen Vorlagen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Einzelfalle ein anderes Mitglied beauftragen, eine Vorlage des Magistrates zu vertreten und zu begründen.
- (3) Wer für den Magistrat spricht, hat die Auffassung der Mehrheit wiederzugeben. Nur die direkt gewählte Bürgermeisterin oder der direkt gewählte Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten.
§ 97 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 HGO bleiben unberührt.

**§ 15
Mitwirkung des Ortsbeirates**

- (1) Der Magistrat hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen, soweit dies nicht der Stadtverordnetenversammlung obliegt. Die Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte regelt das Verfahren.
- (2) Der Magistrat entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates, wenn die Entscheidung in seine Zuständigkeit fällt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.
- (3) Der Magistrat kann den Ortsbeirat in Angelegenheiten des Stadtteiles zu einer Stellungnahme auffordern, wenn die Entscheidung in seine Zuständigkeit fällt.
- (4) Der Magistrat kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Stadtteiles betrifft, ein Rederecht zu gewähren.

**§ 16
Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von Kinder- und Jugendinitiativen**

- (1) Der Magistrat soll Vertreterinnen und Vertreter von Kinder- oder Jugendinitiativen zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, hören.
- (2) Der Magistrat kann beschließen, Vertreterinnen und Vertreter von Kinder- oder Jugendinitiativen in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen betrifft, ein Rederecht zu gewähren.

§ 17**Mitwirkung von sonstigen Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen**

Der Magistrat kann Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen ein Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht gewähren.

§ 18**Ergänzende Anwendung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung**

Ergänzend sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung sinngemäß anzuwenden, wenn nicht gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

§ 19**Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung**

- (1) Über die grundsätzliche Auslegung beschließt der Magistrat.
- (2) Der Magistrat kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 20**Geschäftsstelle**

Geschäftsstelle des Magistrates ist das Amt für Gremien und Soziales.

§ 21**Arbeitsunterlagen**

Jedes Mitglied erhält einen Text der Hessischen Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Stadt und der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und des Magistrates in der jeweils gültigen Fassung. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so erhält es unverzüglich die neue Fassung.

§ 22**Anzeigepflicht**

Die Mitglieder erfüllen die Anzeigepflicht nach § 26a HGO unaufgefordert. Sie leiten die Anzeige erstmals binnen zwei Monaten nach der ersten Sitzung der neugewählten Stadtverordnetenversammlung - in den folgenden Jahren bis Ablauf des Monats Februar- dem vorsitzenden Mitglied zu. Dieses leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen zur Unterrichtung an den Haupt- und Finanzausschuss. Sie wird danach zu den Akten des Magistrates genommen.

§ 23**Mitwirkung des Ausländerbeirates**

- (1) Der Ausländerbeirat vertritt die Interessen der ausländischen Einwohner der Stadt. Er berät die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen.
- (2) Der Magistrat hört den Ausländerbeirat in allen wichtigen Angelegenheiten, die Ausländer betreffen, soweit er für die Entscheidung zuständig ist. Er kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt mündlich zu hören, welcher die Interessen der ausländischen Einwohner berührt. Die schriftliche oder mündliche Anhörung des Ausländerbeirates erfolgt nach den näheren Bestimmungen der HGO und der Hauptsatzung.
- (3) Der Magistrat entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates, wenn die Entscheidung in seine Zuständigkeit fällt. Das vorsitzende Mitglied teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.

§ 24**Bekanntgabe, Inkrafttreten**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister fertigt diese Geschäftsordnung unverzüglich aus, nachdem der Magistrat sie beschlossen hat, und leitet jedem Mitglied einen vollständigen Abdruck der ausgefertigten Fassung zu.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 28.02.1994 außer Kraft.

35781 Weilburg, den 26.08.2002

Der Magistrat der Stadt Weilburg

gez.

Hans-Peter Schick
Bürgermeister